



Herrn
F. Jehle
Leiter Ressort Energie
Amt für Umweltschutz und Energie
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Liestal, 24. Oktober 2014

Vernehmlassung zur Vorlage „Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft“

Sehr geehrter Herr Jehle

Gerne nehmen wir zum Entwurf der Landratsvorlage „Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft“ wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich sind wir mit der Zielsetzung der Regierungsratsstrategie und der daraus resultierenden Totalrevision des Energiegesetzes einverstanden. Fraglich erscheint uns, ob alle in § 2 angestrebten Ziele in der vorgegebenen Zeit mit den im Gesetz vorgegebenen, zum Teil unverbindlichen Massnahmen, erreicht werden können.

Als Beispiel § 2 Abs. 2: Alleine durch Energieeinsparung und Effizienz, ohne die Förderung von erneuerbaren Energien wird es kaum möglich sein, den Anteil erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2030 auf 40% zu erhöhen.

Änderungsanträge zu den einzelnen Paragraphen

§2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle

In Abs 2 und 6 siehe allgemeine Bemerkungen/ Abs 7 einfügen, dass der Regierungsrat wenn nötig Anpassungen vornimmt, damit die Ziele erreicht werden.

§4 Energieplanung der Gemeinden

begrüssen wir, insbesondere um das in §2 Abs 2 festgelegte Ziel zu erreichen.

§5 Wärme- und Kälteversorgungsnetzte der Gemeinden

begrüssen wir, da es den Gemeinden bei Vorliegen einer kommunalen Energieplanung, wie von A. Schuler CVP mit Motion 2010/008 gefordert, neu ermöglicht wird, eine Anschlusspflicht an Wärmeverbundenanlagen verfügen zu können.

§6 Grossverbraucher

Abs 1 Da sich in Zukunft der Energieverbrauch durchaus auch bei „Energieintensiven Betrieben“ nach unten nivellieren könnte, wäre es sinnvoll die Grenzwerte in der Verordnung zum Energiegesetz festzulegen, um diese in Zukunft ohne Gesetzesänderung anpassen zu können.

§7 keine Einwände

§8 Energieberatung

Die Energieberatung ist für uns ein wichtiger Ansatz Energie einzusparen und energieeffiziente Geräte und Heizungsanlagen zu fördern. Der Frankenbetrag soll hingegen in die Verordnung aufgenommen werden.

§9 Gebäudeenergieausweis

Aufnehmen der Bestimmung von MuKE 2014

Abs 1 Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein.
zusätzlicher Absatz hier oder bei § 36:

Die Gewährung von Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle ist von der Erstellung eines GEAK-Plus abhängig. Die Verordnung regelt die Details.

§10 Sparsame und effiziente Energienutzung

Abs 1 und 2 MuKE 2014 Seite 30 Punkt 1.22 aufnehmen:

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Verbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

² Die Verordnung regelt die Art und Umfang, Rechnungsverfahren sowie die Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

Wir beantragen weiter gem. Bundesvorschlag „Energierategie 2050 – Erstes Massnahmenpaket“¹ (Seite 6, M1.3) die „Einführung der Pflicht Energieinspektion Gebäudetechnik“ in diesen Paragraphen einzubeziehen.

§11 Anteil erneuerbare Energie: Keine Einwände.

§12 Öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden

Wir beantragen den Text aus MuKE zu übernehmen:

¹ Für Bauten, die im Besitz von Bund, Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest.

² Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt

§14 Elektroheizungen

Abs 4 ändern in: Der teilweise Ersatz von Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist in begründeten Ausnahmefällen zu bewilligen.

¹ http://www.bfe.admin.ch/php/modules/publikationen/stream.php?extlang=de&name=de_691836301.pdf

§17 Wärmekraftkopplungsanlagen

Wärmeerzeugungsanlagen mit nichterneuerbarer Energie sind ab 2030 nur in begründeten Ausnahmefällen zu bewilligen.

§18 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Die Erzeugung² von elektrischem Strom mittels fossilen Brennstoffen widerspricht dem energiepolitischen Grundsatz der „Sparsamkeit“: Fossile Brennstoffe sind endlich. Aufgrund ihrer hohen Energiedichte kann ihre Verbrennung vorderhand nur noch im Mobilitätssektor technisch gerechtfertigt werden.

Jede Verwendung fossiler Brennstoffe erhöht zudem direkt die CO₂ Konzentration in der Luft. Grundsätzlich ist deshalb die Verbrennung fossiler Stoffe zur Erzeugung elektrischer Energie zu vermeiden.

Gem. übergeordnetem Bundesrecht gilt nach Art.6. *Eidgenössisches Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)* für die Erstellung mittels fossiler Brennstoffen betriebener Elektrizitätserzeugungsanlagen, dass vorgängig geprüft werden muss, ob der Energiebedarf nicht mittels erneuerbaren Energien sinnvoll gedeckt werden kann.

Gem. Landratsbeschluss vom 24.1.2013 hat der Kanton auf die Prüfung von Standorten für mögliche Gaskombikraftwerken verzichtet. Konsequenterweise beantragen wir deshalb, dass die Erstellung mittels fossiler Brennstoffen betriebener Elektrizitätserzeugungsanlagen nur für den Notfall (Notstromaggregate) oder zeitlich begrenzt für die Stromversorgung von Grossanlagen zuzulassen ist.

§18 Abs 1 soll wie folgt umformuliert werden:

Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind nur zulässig als Vorsichtsmassnahme für die Notstromversorgung (Notstromaggregate) oder zeitlich begrenzt im Rahmen einer Grossveranstaltung.

§19-§20 begrüßen wir

§21 Gefährdung der Versorgungssicherheit

Weder für die Nahrungsmittelversorgung (Selbstversorgungsgrad 55%³) noch für Medikamente⁴ gibt es gesetzliche Bestimmungen zur Gewährleistung der „Versorgungssicherheit“. Nun soll im Zusammenhang mit der Energieerzeugung dem Kanton die Kompetenz erteilt werden direkt mittels planwirtschaftlichen Massnahmen in den Strommarkt einzugreifen.

Zum einen ist der Begriff Versorgungssicherheit ungenügend definiert: Wann ist die Versorgungssicherheit gefährdet? Wenn nicht jeder Konsument so viel Strom zu aktuellen

² Aus physikalischer Sicht kann Energie nicht erzeugt, sondern nur umgewandelt werden (Energieerhaltungssatz). Wir verwenden die Formulierung „Energieerzeugung“ aus Verständlichkeitsgründen, da sie dem gängigen Sprachgebrauch entspricht.

³ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20083194

⁴ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20125178

künstlich tiefgehaltenen Preisen konsumieren kann wie er möchte? Zielvorgabe des Bundes ist letztlich die 2000 Watt-Gesellschaft bis 2050⁵.

Zum Anderen erhöht die konsequente Transformation in eine dezentrale, lokale Energieversorgung aus erneuerbaren Energien ohne schädliche CO₂-Emissionen die Versorgungssicherheit, „... weil u.a. auch damit die Abhängigkeit von politisch unsicheren Gaslieferländern wie Russland und Aserbeidschan verringert wird.“⁶

Auch der Bund vertraut im Rahmen des StromVG in diesem Fall auf die „ordnende Hand des Marktes“.⁷

Wir beantragen den Paragraphen 21 ersatzlos zu streichen.

§22 Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien

Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung ausdrücklich. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung UVP von Anlagen zum Ernten erneuerbarer Energien werden natur- und landschaftsschützerischen Aspekten gebührend Rechnung getragen.⁸ Die Erstellung von Wind-, Wasser- und Sonnenkraftwerken ist ein massgeblicher Beitrag zum Naturschutz: 75% der europäischen Vogelarten sind durch die Klimaerwärmung bedroht.⁹ Auch sind ästhetisch und landschaftsschützerisch dezentrale umweltverträgliche Windparks einer zentralen Atomkraftwerken mit Tausenden von Stromversorgungsmasten in die Versorgungsgebiete vorzuziehen.

§23 Verfügungs- und Nutzungsrecht: keine Einwände

§24 Bewilligungs- und Konzessionspflicht

Die Förderung fossiler Brennstoffen widerspricht den klimapolitischen Zielen des Bundes. Die Methoden des Fracking sind sehr umweltbelastend und dienen lediglich dazu die unvermeidliche Transformation hin zu erneuerbaren Energien zu verzögern.

Abs 4 soll wie folgt geändert werden:

Wer Energie aus dem Untergrund nutzen will, wie Wärme oder Elektrizitätsumwandlung aus der Tiefengeothermie von mehr als 400 Metern, bedarf einer Konzession des Regierungrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.

Die Gewinnung von Erdgas, Schiefergas (Fracking), Schieferöl aus dem Untergrund ist verboten.

Abs 4 Die Konzessionsbewilligung soll vom Landrat genehmigt werden müssen und der Beschluss des Landrats dem fakultativen Referendum unterliegen

§25-§ 32 keine Einwände.

⁵ Zieldefinition Energiestrategie 2050

⁶ http://www.energiestiftung.ch/files/downloads/energiethemen-erneuerbareenergien-wasser-pumpspeicherung/ses_faktenblatt_versorgungssicherheit.pdf

⁷ <http://www.bfe.admin.ch/energie/00588/00589/00644/index.html?lang=de&msg-id=51627>

⁸ <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/18678.pdf>

⁹ <http://www.nvba.ch/index.php/de/component/content/article?id=219:klimawandel-und-voegel-75-der-europaeischen-voegel-sind-durch-den-klimawandel-gefaehrdet&catid=73>

§ 33 Übernahme von Elektrizität

Die Netzbetreiber müssen dezentral erzeugte elektrische Energie in ihr Netz übernehmen, sofern der Eigenerzeuger oder die Eigenerzeugerin die Energie ~~in einer für das Netz geeigneten Art und~~ unter Einhaltung der technischen Vorschriften einspeist.

§34 - §35 keine Einwände

§36 Abs 1 Litera b Wärme- und Stromerzeugung

Begründung:

In Kombination mit einer Wärmepumpe ist der Ertrag pro Quadratmeter Dachfläche von neusten Solarzellen teilweise höher als jener von thermischen Solaranlagen. Dies führt bei Liegenschaften mit kleiner nutzbarer Dachfläche zu einer Bevorzugung der PV. Wird jedoch nur die Wärmeerzeugung von thermischen Anlagen gefördert, werden jene Hausbesitzer diskriminiert, die technisch lieber auf eine PV-Anlage setzen wollen.

Wärme-Überschüsse einer thermischen Solaranlage können nicht weiterverkauft werden. Stromüberschüsse aus einer PV-Anlage, die nicht für Boiler oder Wärmepumpen verwendet werden, können dagegen ins Verteilnetz eingespeisen werden.

Aus all diesen Gründen ist es falsch, auf eine Förderung von Solarstromanlagen und dezentraler Kraftwerke zu verzichten.

Abs 2 Fördermassnahmen werden regelmässig überprüft und es werden diejenigen erneuerbaren Technologien gefördert, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen.

§37 Abgabe auf nichterneuerbare Energie

Sowohl in der Verfassung, wie auch in §1 Zweck wird eine Energieversorgung im volkswirtschaftlichen Interesse gefordert. Im volkswirtschaftlichen Interesse sind unseres Erachtens. Preise die der Kostenwahrheit entsprechen, d.h. die weder direkt noch indirekt subventioniert werden.

Das Betreiben von Atomkraftwerken birgt das Risiko eines GAUs¹⁰, welcher im Eintretensfall eine Jahrtausende andauernden Unbewohnbarkeit eines Grossteils der Schweiz bedeutet¹¹. Das Bundesamt für Zivilschutz beziffert den materiellen Schaden einer AKW Katastrophe auf ca. 4'200 Milliarden Franken. Versichert sind die AKW Betreiber aber nur für 1 Milliarde Franken. Den Rest des finanziellen Risikos trägt der Steuerzahler.

Die Aufgabenstellung der sicheren Verwahrung radioaktiven Giftmülls für 200'000 Jahre bleibt weiterhin ungelöst, womit der Atomstrom „das Potential zum teuersten Strom aller Zeiten hat.“¹²

Kalkuliert man diese realen Kosten entsprechenden nur ansatzweise mit¹³, so ist der geforderte Aufpreis von CHF 0.30/KWh auf nichterneuerbaren Strom mehr als gerechtfertigt.

¹⁰ <http://www.energiestiftung.ch/energiethemen/atomenergie/risiken/>

¹¹ http://www.mpg.de/5809185/Kernenergie_nuklearer_Gau

¹² <http://www.umweltnetz-schweiz.ch/neuigkeiten/aktuelles/1304-ses-atomenergie.html>

¹³ http://www.energiestiftung.ch/files/downloads/energiethemen-atomenergie-kosten/01_ses_studie_atomvollkosten.pdf S

Ähnlich verhält es sich bei fossilen Brennstoffen. Die Kosten einer zu langsamen Reaktion auf den Klimawandel wird von verschiedenen Studien u.a. der USA wie folgt beziffert: Eine Verzögerung der wirtschaftlichen Reaktionen, die dazu führt, dass die Durchschnittstemperatur statt auf 2°, auf 3° über vorindustriellem Niveau belassen wird lösen jährliche Kosten von 0.9 % des Bruttonutzenproduktes aus.¹⁴ Umgerechnet auf das Baselbiet bedeutet dies jährliche Opportunitätskosten von ca. CHF 171 Mio.

Aus den obgenannten Gründen befürworten wir die aufgeführten, moderaten Abgaben auf nichterneuerbare Energien.

§37 Abs 1 mit folgendem Text ersetzen:

Der Regierungsrat führt eine Abgabe auf nichterneuerbare Energie ein.

§37 Abs 3 streichen

§38-§46 keine Einwände

Mit freundlichen Grüßen



Christina Hatebur
Generalsekretärin CVP Basel-Landschaft

Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Christine Gorrengourt Landrätin CVP BL, Ettingen, und Remo Oser, Gemeindepräsident Röschenz verfasst.

¹⁴ http://www.whitehouse.gov/sites/default/files/docs/the_cost_of_delaying_action_to_stem_climate_change.pdf